(11) **EP 2 449 895 A3**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

- (88) Veröffentlichungstag A3: 24.12.2014 Patentblatt 2014/52
- (51) Int Cl.: **A24D** 3/02 (2006.01)
- (43) Veröffentlichungstag A2: 09.05.2012 Patentblatt 2012/19
- (21) Anmeldenummer: 11187373.3
- (22) Anmeldetag: 01.11.2011
- (84) Benannte Vertragsstaaten:

AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR Benannte Erstreckungsstaaten:

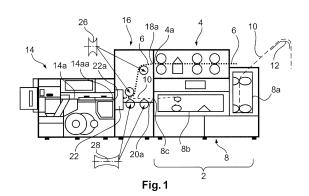
BA ME

- (30) Priorität: 03.11.2010 DE 102010043348
- (71) Anmelder: HAUNI Maschinenbau AG 21033 Hamburg (DE)

- (72) Erfinder:
 - Tons, Gunnar
 25421 Pinneberg (DE)
 - Wolff, Stephan 21509 Glinde (DE)
 - Meyer, Ralf
 29581 Gerdau/Bohlsen (DE)
- (74) Vertreter: Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg (DE)

(54) Vorrichtung zur Herstellung von Koaxialfiltern für stabförmige Rauchartikel

(57)Beschrieben wird eine Vorrichtung (16) zur Herstellung von Koaxialfiltern für stabförmige Rauchartikel, wie beispielsweise Zigaretten, mit einer Umhüllungseinrichtung (22), die ausgebildet ist, einen ersten Filtertowstreifen (6) mit einem zweiten Filtertowstreifen (10) zur Bildung eines Koaxialfilterstranges (24) zu umhüllen, einer ersten Towführungsbahn (18), entlang derer der erste Filtertowstreifen (6) in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung (22) bewegbar ist, einer zweiten Towführungsbahn (20), entlang derer der zweite Filtertowstreifen (10) in einer im Wesentlichen ausgebreiteten Form in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung (22) bewegbar ist, einer stromaufwärts gelegenen ersten Schnittstelle (18a), von der die erste Towführungsbahn (18) zur Umhüllungseinrichtung (22) führt und die zum Anschluss an eine auslassseitige Schnittstelle (4a) einer ersten Aufbereitungseinheit (4) zur Aufbereitung des ersten Filtertowstreifens (6) vorgesehen ist, einer stromaufwärts gelegenen zweiten Schnittstelle (20a), von der die zweite Towführungsbahn (20) zur Umhüllungseinrichtung (22) führt und die zum Anschluss an eine auslassseitige Schnittstelle (8c) einer zweiten Aufbereitungseinheit (8) zur Aufbereitung des zweiten Filtertowstreifens (10) vorgesehen ist, und einer stromabwärts von der Umhüllungseinrichtung (22) befindlichen dritten Schnittstelle (22a), die zur wahlweisen Kopplung mit einer einlassseitigen Schnittstelle (14aa) einer (14a) von mehreren Bahnen (14a, 14b) einer herkömmlichen zur Weiterverarbeitung von einfachen Filtertowstreifen vorgesehenen mehrbahnigen Weiterverarbeitungsvorrichtung (14), insbesondere Strangherstellungsmaschine, ausgebildet ist.



EP 2 449 895 A3



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7373

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

| | | DOKUMENTE | _ | | |
|-----------------------------|--|---|--|---------------------------------------|--|
| Kategorie | Kennzeichnung des Dokum der maßgebliche | ents mit Angabe, soweit erforderlich n Teile | Betrifft Anspruch | KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC) | |
| х | | ILIP MORRIS PROD [US]) | 1,3-5,8, | | |
| Y | 15. Februar 1995 (1 * Spalte 6, Zeilen | | 9,17-21 1,3-9, 17-21 | A24D3/02 | |
| Y | KG [DE]) 1. Juni 19 | UNI WERKE KOERBER & CO 94 (1994-06-01) 8 - Spalte 2, Zeile 27 | 6,7 | | |
| Х | 10. März 1987 (1987 | IS ROBERT T [US] ET AL) -03-10) 1 - Spalte 6, Zeile 27 | 1,3-5,8, 9,17-21 | | |
| Y A | EP 1 847 186 A1 (HA [DE]) 24. Oktober 2 * Absatz [0022] - A | UNI MASCHINENBAU AG 007 (2007-10-24) bsatz [0040] * | 1,3-9, 17-21 10 | | |
| γ | EP 1 847 187 A1 (HA | UNI MASCHINENBAU AG | 1,3-9, | | |
| _A | [DE]) 24. Oktober 2 * Absatz [0033] - A | 007 (2007-10-24) | 17-21 10 | RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC) | |
| | | -/ | | A24D A24C | |
| UNVO | LLSTÄNDIGE RECHEF | RCHE | | | |
| | | ß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschri ne Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt w | | | |
| Vollständi | g recherchierte Patentansprüche: | | | | |
| Unvollstäi | ndig recherchierte Patentansprüche: | | | | |
| Nicht rech | erchierte Patentansprüche: | | | | |
| | die Beschränkung der Recherche: ne Ergänzungsblatt C | | | | |
| | Recherchenort | Abschlußdatum der Recherche | | Prüfer | |
| München | | 12. November 201 | 12. November 2014 Koo | | |
| KA | ATEGORIE DER GENANNTEN DOKU | Γheorien oder Grundsätze ch erst am oder | | | |
| Y : von ande A : tech | besonderer Bedeutung allein betracht besonderer Bedeutung in Verbindung eren Veröffentlichung derselben Kateg nologischer Hintergrund | et nach dem Anmel mit einer D : in der Anmeldun orie L : aus anderen Grü | E: älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D: in der Anmeldung angeführtes Dokument L: aus anderen Gründen angeführtes Dokument | | |
| O : nich | utschriftliche Offenbarung schenliteratur | hen Patentfamilie | e, übereinstimmendes | | |



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7373

| | EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE | | KLASSIFIKATION DEF ANMELDUNG (IPC) | |
|-----------|--|----------------------|---------------------------------------|--|
| Kategorie | | Betrifft Anspruch | | |
| A | DE 552 227 C (AMERICAN MACH & FOUNDRY) 11. Juni 1932 (1932-06-11) * Seite 1, Zeile 1 - Zeile 9 * | 25 | | |
| | | | RECHERCHIERTE | |
| | | | SACHGEBIETE (IPC | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |



10

15

20

25

30

35

40

45

UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE ERGÄNZUNGSBLATT C

Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7373

Vollständig recherchierbare Ansprüche:

1, 3-21, 25

Nicht recherchierte Ansprüche:

2, 22-24

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Nach der Aufforderung zur Angabe der Ansprüche, auf deren Grundlage die Recherche durchgeführt werden soll (Regel 62a (1) EPÜ), hat der Anmelder die geforderte Angabe nicht eingereicht. Die Recherche wird auf den Gegenstand der Ansprüche 1,3-21 und 25 beschränkt. Die Ansprüche 1 und 25 sind allerdings nicht einheitlich. Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung unter Zugrundelegung des recherchierten Gegenstands weiterbearbeitet wird und dass die Ansprüche im weiteren Verfahren auf diesen Gegenstand zu beschränken sind (Regel 62a (2) EPÜ).

In seinem Schreiben vom 09.02.2012 brachte der Anmelder vor, dass der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 auf Vorrichtungen gerichtet sei, die Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe darstellen, wobei es unzweckmäßig sei, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben. Bei Ansprüche 10 und 17 dagegen handele es sich um abhängige Ansprüche.

Dieser Argumentation kann jedoch nur teilweise gefolgt werden. Erstens unterscheiden sich die Ansprüche 1 und 2 nur durch wenige Worte, so dass es in einfacher Weise möglich ist und als zweckmäßig angesehen wird, den Unterschied als Alternativen in einem einzigen unabhängigen Anspruch zu formulieren. Zweitens ist unklar, ob überhaupt ein Unterschied zwischen den Gegenständen der Ansprüche 1 und 2 besteht. In beiden Ansprüchen sind stromaufwärts gelegene erste und zweite Schnittstellen als Merkmale enthalten, die zum Anschluss an andere Schnittstellen vorgesehen sein sollen. Der mögliche Unterschied liegt in diesen anderen Schnittstellen. Einerseits ist unklar, welche Beschränkung es für eine Schnittstelle darstellt, dass sie zum Anschluss "vorgesehen" ist. Andererseits ist die andere Schnittstelle nicht Gegenstand des Anspruchs und nicht definiert. Damit fallen die zwei unabhängigen Ansprüche 1 und 2 nicht unter die Ausnahmen der Regel 43 (2) c EPÜ. Der Argumentation des Anmelders bezüglich der Ansprüche 10 und 17 wird stattgegeben. Allerdings hängen die Ansprüche 22-24 von Anspruch 2 ab und werden deshalb der Recherche nicht zugrundegelegt.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass sich die Beweislast nach der Entscheidung T 56/01 auf den Anmelder verlagert, der überzeugend darzulegen hat, warum zusätzliche unabhängige Ansprüche aufrechterhalten werden können.

50

55



Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7373

| | GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE | | | | |
|----|---|--|--|--|--|
| 10 | Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war. | | | | |
| | Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche: | | | | |
| 15 | | | | | |
| | Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war. | | | | |
| 20 | MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG | | | | |
| | Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den | | | | |
| | Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich: | | | | |
| 25 | | | | | |
| | Siehe Ergänzungsblatt B | | | | |
| | Stelle Ergalizuligsbratt b | | | | |
| 30 | | | | | |
| | Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt. | | | | |
| 35 | Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert. | | | | |
| | Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche: | | | | |
| 40 | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 45 | Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche: | | | | |
| | Fateritansprucher erwannte Emindung beziehen, nannon Fateritanspruche. | | | | |
| 50 | | | | | |
| 50 | | | | | |
| | Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der | | | | |
| 55 | Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ). | | | | |



10

15

20

25

30

35

40

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG ERGÄNZUNGSBLATT B

Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7373

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-24

Vorrichtung zur Herstellung von Koaxialfiltern für stabförmige Rauchartikel mit einer Umhüllungseinrichtung, die ausgebildet ist, einen ersten Filtertowstreifen mit einem zweiten Filtertowstreifen zur Bildung eines Koaxialfilterstranges zu umhüllen, einer ersten Towführungsbahn, entlang derer der erste Filtertowstreifen in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung bewegbar ist, einer zweiten Towführungsbahn, entlang derer der zweite Filtertowstreifen in einer im Wesentlichen ausgebreiteten Form in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung bewegbar ist, einer stromaufwärts gelegenen ersten Schnittstelle, von der die erste Towführungsbahn zur Umhüllungseinrichtung führt und die zum Anschluss an eine auslassseitige Schnittstelle einer ersten Aufbereitungseinheit zur Aufbereitung des ersten Filtertowstreifens vorgesehen ist, einer stromaufwärts gelegenen zweiten Schnittstelle, von der die zweite Towführungsbahn zur Umhüllungseinrichtung führt und die zum Anschluss an eine auslassseitige Schnittstelle einer zweiten Aufbereitungseinheit zur Aufbereitung des zweiten Filtertowstreifens vorgesehen ist, und einer stromabwärts von der Umhüllungseinrichtung befindlichen dritten Schnittstelle, die zur wahlweisen Kopplung mit einer einlassseitigen Schnittstelle einer von mehreren Bahnen einer herkömmlichen zur Weiterverarbeitung

2. Anspruch: 25

Verwendung einer herkömmlichen zur Weiterverarbeitung von einfachen Filtertowstreifen vorgesehenen mehrbahnigen Weiterverarbeitungsvorrichtung, welche mehrere Bahnen aufweist, von denen jeder Bahn mindestens ein Bearbeitungsagregat zugeordnet ist, zur Weiterverarbeitung eines Koaxialfilterstranges, der durch Umhüllung eines ersten Filtertowstreifens mit einem zweiten Filtertowstreifen gebildet worden ist, wobei von den mehreren Bahnen eine Bahn für die Weiterverarbeitung des Koaxialfilterstranges bestimmt wird und die übrigen Bahnen und die den übrigen Bahnen zugeordneten Bearbeitungsagregate abgeschaltet werden.

von einfachen Filtertowstreifen vorgesehenen mehrbahnigen

Weiterverarbeitungsvorrichtung ausgebildet ist.

45

50

55

ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.

EP 11 18 7373

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten

Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-11-2014

10

15

20

25

30

35

40

45

50

EPO FORM P0461

55

| Im Rechercher angeführtes Pater | | Datum der Veröffentlichung | Mitglied(er) der Patentfamilie | Datum der Veröffentlichung |
|------------------------------------|------|-------------------------------|--|--|
| EP 063824 | 8 A1 | 15-02-1995 | BR 9403229 A CN 1102966 A EP 0638248 A1 JP H0775540 A | 18-04-1995 31-05-1995 15-02-1995 20-03-1995 |
| DE 424008 | 9 A1 | 01-06-1994 | KEINE | |
| US 464885 | 8 A | 10-03-1987 | KEINE | |
| EP 184718 | 6 A1 | 24-10-2007 | AT 488149 T CN 101057708 A DE 102006018111 A1 EP 1847186 A1 | 15-12-2016 24-10-2007 25-10-2007 24-10-2007 |
| EP 184718 | 7 A1 | 24-10-2007 | CN 101057707 A DE 102006018101 A1 EP 1847187 A1 JP 2007282635 A US 2008251090 A1 | 24-10-2007 25-10-2007 24-10-2007 01-11-2007 16-10-2008 |
| DE 552227 | С | 11-06-1932 | BE 345379 A DE 552227 C FR 641772 A GB 299162 A NL 22725 C US 1810932 A | 12-11-2014 11-06-1932 10-08-1928 25-10-1928 12-11-2014 23-06-1933 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82